

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten **V l a d y k a**



zur Gruppe 0 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2008,
Ltg. Zl. 887

betreffend Verbesserung der Rücktrittsrechte bei Verbrauchergeschäften

Mit Fortschreiten der Nutzung neuer Informationstechnologien sowie der verstärkten Mobilität der Konsumenten haben sich auch neue Formen des Erwerbs von Produkten und Dienstleistungen entwickelt. So haben Vertragsabschlüsse zwischen Konsumenten und Unternehmen via Fernabsatz in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Als Vertragsabschlüsse im Fernabsatz werden insbesondere solche verstanden, die unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, sofern sich der Unternehmer eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems bedient. Zweifellos bringt diese Art des Kaufs von Produkten und Dienstleistungen für den Konsumenten den Vorteil, keine längeren Wege auf sich nehmen zu müssen. Allerdings werden diese Möglichkeiten immer öfter auch von unseriösen Geschäftsmachern genutzt, die speziell über Internet und Telefon Konsumenten zu Vertragsabschlüssen überreden. Die derzeitige Gesetzeslage im Bereich des Konsumentenschutzes nimmt allerdings noch zu wenig Bedacht auf derartige Geschäftspraktiken. So besteht etwa ein Regelungsdefizit im Bereich der Dauer von Rücktrittsfristen. Die Fristen, innerhalb derer KonsumentInnen zurücktreten können, sind jedoch unterschiedlich lang. So sieht etwa das Versicherungsvertragsgesetz im § 5b Abs. 2 eine Rücktrittsfrist von zwei Wochen, im Abs. 5 hingegen eine solche von einem Monat vor. Dies bewirkt Rechtsunsicherheiten und erschwert den VerbraucherInnen die Ausübung ihrer Rechte. Ohne in jenen Bereichen, wo es derzeit schon längere gesetzlich garantierte Rücktrittsfristen gibt, Verschlechterungen herbeizuführen, sollten – wo dies derzeit noch nicht gegeben ist - generelle Rücktrittsfristen von jedenfalls 14 Tagen, insbesondere bei Fernabsatzgeschäften, Haustürgeschäften, Stromlieferverträgen und Geschäftsabschlüssen bei Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen, geschaffen werden. Denn gerade bei diesen Veranstaltungen, die häufig nicht den Charakter einer reinen

Fachausstellung haben, entsteht eine ähnliche Überrumpelungssituation, wie sie auch bei Haustürgeschäften gegeben ist.

Die Gefertigte stellt daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung bei der Bundesregierung darauf zu drängen, dass

1. für alle Verbrauchergeschäfte, für die ein Rücktrittsrecht gesetzlich geregelt ist, eine einheitliche Rücktrittsfrist von 14 Tagen betreffend § 5e Abs. 2 KSchG geschaffen wird;
2. ein Rücktrittsrecht bei Vertragsabschlüssen auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen geschaffen wird.